

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Geleitwort</b> ..... | 2 |
|-------------------------|---|

**Beiträge Maria Montessori 150 Jahre**

|   |   |
|---|---|
| Dr. Jörg Boysen, Vorsitzender Montessori Dachverband<br>Deutschland e.V. (MDD)..... | 3 |
|---|---|

**Corona und Schule – ein vorläufiger Überblick**

|  |    |
|--|----|
| Ingo Krampen, Rechtsanwalt und Mediator, Notar a.D.,<br>Barkhoff und Partner mbB, Bochum ..... | 11 |
|--|----|

**Büchertisch Christiane Adam / Albert Schmelzer (Hrsg.): Interkulturalität  
 und Waldorfpädagogik**

|  |    |
|--|----|
| Rezension von Rechtsanwalt Stefan Feinauer, Mannheim ..... | 17 |
|--|----|

**Nachwort in eigener Sache**

|  |    |
|--|----|
| Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Hamburg..... | 19 |
|--|----|

## Geleitwort

MARIA MONTESSORI wurde in diesem Jahr 150 Jahre alt – Grund genug, auf diese große Pädagogin und die auf sie zurückgehenden und ihren Namen führenden Schulen hinzuweisen.

Inzwischen hat Corona das Schulrecht erreicht. Mit einer Fülle von Entscheidungen beantworteten und beantworten die Verwaltungsgerichte die Maßnahmen der Verwaltungen, die die Ausbreitung der Pandemie in vertretbarem Umfang halten sollen. Alle diese Maßnahmen erfolgen unter erheblichem Druck, je länger Corona sich ausbreitet: einerseits vermehrt sich die Vielfalt der Eingriffe der Exekutive in unsere Grundrechte, andererseits steigt die Intensität von Teilen der Bevölkerung, zum „normalen“ Leben, zu Feiern und Reisen zurückzukehren. Einerseits drängt die Bundespolitik angesichts vielfacher Verflochtenheit der Lebensverhältnisse auf Einheitlichkeit, andererseits richten sich die Ministerpräsidenten nach den unterschiedlichen Betroffenheiten ihrer Länder: Handel, Wirtschaft und Schule von der Kita bis zum Abitur sollen möglichst weitgehend am Laufen gehalten werden. Noch immer ist es ein Kampf mit Symptomen; der Erreger der Pandemie ist in seinen Eigenschaften nach wie vor nicht ausreichend bekannt. Auf welche Zukunft müssen wir uns einrichten?

Die Gerichte sehen sich einer Vielfalt von eilbedürftigen Entscheidungswünschen gegenüber, für die es noch keine Präzedenzfälle gibt; sie halten sich konkret an die Sachverhalte und versuchen, mit dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit den Dschungel zu lichten. Neben Sperrstunden, Beherbergungseinschränkungen und Teilnehmerzahlen in Räumen oder auf Plätzen sind es Maskenpflicht, Klassenzimmerlüftung etc. in der Schule, die auf dem Prüfstand stehen.

Auf einer anderen Ebene sind es Einschränkungen des Kita- und Schulbetriebs, der Austausch von Präsenzunterricht gegen virtuelle Angebote und die Änderungen von Prüfungsmodalitäten, die Eltern und Schüler beschweren. Denkbar wären gerade an Schulen in freier Trägerschaft Schulgeldrückforderungen, die ihrerseits wieder die Frage auslösen, ob die verfassungsgestützte Schutzpflicht des Staates Corona-Ausfälle zu kompensieren hätte.

Zum ersten Bereich bietet INGO KRAMPEN in diesem Heft eine erste Übersicht, auf der zweiten Ebene hat FRAUKE BROSIUS-GERSDORF ein Gutachten erstellt, das auf der Basis der bisher entwickelten Leistungspflicht des Staates zu einer weitgehenden Ausgleichspflicht für Schulgeldausfälle kommt. Gerichte haben sich dazu noch nicht geäußert.

DIE REDAKTION



### 1. Zusammenfassung

Dr. MARIA MONTESSORI wäre am 31. August 2020 150 Jahre alt geworden.

In ihrem beeindruckend produktiven und bewegten Leben hat sie die nach ihr benannte Reformpädagogik erschaffen und darüber hinaus als Frauen- und Sozialrechtlerin wichtige Akzente gesetzt. Ihr Interesse galt nicht nur der Reform der Institutionen, sondern der Erziehung allgemein – von der Geburt bis zum Erwachsenenalter.

Die Pädagogik MARIA MONTESSORIS hat weltweite Beachtung und Verbreitung gefunden, weil sie

- die Grundlagen legte für einen neuen, umfassenden Blick der Erwachsenen auf die Kinder,
- von Weltanschauung, Religion und kulturellem Umfeld unabhängige sowie wertfreie Erkenntnisse über die Entwicklung des Menschen bis zum Erwachsenenalter und über das kindliche Lernen gewonnen hat,
- hieraus eine in der Praxis bewährte Erziehungs- und Bildungskonzeption entwickelte,
- eine neue Ausrichtung in der Ausbildung von Pädagog\*innen anstieß und
- eine neue Organisation der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen entwarf, von der Früherziehung bis zur Eingliederung in das Berufsleben.

In Deutschland wurde ihre Pädagogik bereits zwischen den Weltkriegen vielseitig aufgenommen, ein stetiger Erfolg setzte aber erst ab den fünfziger Jahren ein. Ihre Konzepte werden in Hunderten<sup>2</sup> von Bildungseinrichtungen im Elementarbereich, in der Grundschule und in allen Schulformen der Sekundarstufe umgesetzt, die auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik arbeiten. Hierzu gehören – nicht gleichmäßig auf die Bundesländer verteilt – viele Schulen in staatlicher Trägerschaft, wobei das weiter bestehende Wachstum auf Gründungsinitiativen in freier Trägerschaft und auf den Ausbau bestehender Schulen konzentriert ist.

### 2. Montessoris Leben

#### Ausbildung und Beruf

In Chiaravalle in der Provinz Ancona geboren, ging sie nach der Grundschulzeit auf eine naturwissenschaftlich-technische Sekundarschule, die normalerweise nur von Jungen besucht wurde. Zunächst verwehrte man ihr als Frau die Zulassung zum Medizinstudium, weshalb sie 1890 Naturwissenschaften an der Universität in Rom studierte, doch wurde sie zwei Jahre später zum Medizinstudium zugelassen. In den Jahren 1896–1906 arbeitete sie

---

1 Dieser Beitrag stellt zum Teil eine Zusammenführung von zwei längeren Texten dar, die 2007 anlässlich der Jahrhundert-Feierlichkeiten zur Gründung des ersten Kinderhauses vom Autor in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. INGEBORG WALDSCHMIDT und Prof. Dr. HANS-JOACHIM SCHMUTZLER verfasst und damals auf der MDD-Webseite veröffentlicht worden waren.

2 Der Begriff Montessori ist nicht geschützt. Auch sind nicht alle Montessori-orientierte Kitas und Schulen in den Montessori-Verbänden organisiert. Jedes Jahr absolvieren mindestens 800 Pädagog\*innen eine berufsbegleitende Montessori-Zusatzausbildung und bringen ihre Erkenntnisse in die eigene pädagogische Praxis ein. Insofern sollte man nicht von einer „Dunkelziffer“ sprechen, sondern von einer stetig breiter werdenden Montessori-pädagogischen Basis, die das deutsche Bildung- und Erziehungssystem aufhellt.

erst in einer chirurgischen Klinik, später begann sie sich für Pädagogik zu interessieren und arbeitete in einer psychiatrischen Klinik für geistig behinderte Kinder. Sie studierte parallel erneut, diesmal Pädagogik, Experimentalpsychologie und Anthropologie.

Angeregt durch die sehr schwierigen sozialen Verhältnisse in großen Teilen Italiens engagierte sie sich in der Frauenbewegung, hielt beispielsweise auf dem internationalen Frauenkongress 1896 in Berlin eine vielfach beachtete Rede.

### Erstes Kinderhaus 1907 – Ausgangspunkt der Montessori-Pädagogik

Eine städtische Wohnungsbaugesellschaft ernannte MARIA MONTESSORI zur wissenschaftlichen Leiterin einer Betreuungseinrichtung für Kinder in Roms Elendsviertel San Lorenzo, die 1907 ihre Tore öffnete. Das so entstandene, damals revolutionär wirkende „Kinderhaus“ (*casa dei bambini*) war der Ausgangspunkt für die heute weltweit verbreitete Montessori-Pädagogik.<sup>1</sup>

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Assistenzärztin an der Psychiatrischen Klinik in Rom war Montessori ab 1896/97 erstmals mit pädagogischen Fragestellungen und Problemen bei geistig behinderten und sozial deprivierten Kindern in Berührung gekommen. Durch die Arbeit mit diesen Kindern wurde sie darin bestätigt, dass eine anregende Umgebung, die Ausbildung und Verfeinerung der Bewegung und der sinnlichen Wahrnehmung diese Kinder eher in ihrer Entwicklung förderten als rein medizinische Maßnahmen.<sup>2</sup>

In der *casa dei bambini* verfeinerte, modifizierte und systematisierte sie ihr bisher entworfenes Material und entwarf zusätzliches, durch die konsequente Beobachtung der Kinder angeregt. Die Kinder zeigten große Freude am Lernen, waren konzentriert bei ihrer Tätigkeit; sie waren ernsthaft, erfolgreich und wurden selbstbewusster. Hospitant\*innen kamen anfänglich aus ganz Italien ins Kinderhaus, zunehmend aber auch aus allen europäischen Ländern und den USA.

### Verbreitung der Pädagogik

1909 schrieb MONTESSORI ihr erstes pädagogisches Buch, in dem sie ihre Methode und ihr Material erläuterte.<sup>3</sup> Inhaltlich geht es um die Entdeckung, dass das Kind – wenn man ihm interessantes Material gibt, das es fasziniert – zu einer besonderen Form der Konzentration (MARIA MONTESSORI nennt sie *Polarisation der Aufmerksamkeit*) fähig ist. Sie zeigte auf, dass die – auch heute noch – weit verbreitete Auffassung von der Unstetigkeit kindlicher Handlungen ein Trugschluss ist. Ihr pädagogisches Wirken war wesentlich auf die Bedingungen für die Wiederholbarkeit dieses Phänomens gerichtet.

Parallel zur Eröffnung weiterer Kinderhäuser in Italien hielt MONTESSORI Ausbildungslehrgänge zu ihrer Pädagogik zuerst nur in Italien, später in vielen Ländern ab. Sie pendelte zwischen ihrem Wohnsitz Barcelona (ab 1916), Italienaufenthalten und vielen Reisen (Vorträge, Lehrgänge) in Europa und in die USA.

1 2006 kam die Association Montessori Internationale weltweit auf 22.000 Montessori-Einrichtungen in 110 Ländern, d.h. sowohl Kitas als auch Schulen verschiedene Schularten.

2 Ähnliche Gedanken hatten die beiden französischen Ärzte ITARD (1774-1838) und SEGUIN (1812-1880) schon einige Jahrzehnte vor ihr postuliert. So stellte SEGUIN die These auf, die tätige Hand fördere die Intelligenz. Dazu entwickelte er Übungsmaterialien, die MARIA MONTESSORI inspirierten, ihr eigenes didaktisches Material zu schaffen.

3 Es liegt heute unter dem Titel *Die Entdeckung des Kindes* vor, als Band 1 von Maria Montessori – Gesammelte Werke, HARALD LUDWIG (Herausgeber), Verlag Herder 2019.

Während des zweiten Weltkriegs in Indien interniert, führte sie mit ihrem Sohn Mario in verschiedenen Teilen des Landes Ausbildungslehrgänge durch und gründete eine Montessori-Schule. Ihrer beider Arbeitsschwerpunkt lag auf der Erarbeitung einer Konzeption zur *Kosmischen Erziehung*,<sup>1</sup> einem Bildungskonzept, das natur-, sozialwissenschaftliche und religiös-moralische Perspektiven integriert, und einem umfassenden pädagogischen Konzept für das Jugendalter.<sup>2</sup> Außerdem widmete sich MARIA MONTESSORI der Kleinkinderbeobachtung und zog daraus entwicklungspsychologische Schlüsse, die sie 1948 in Madras/Indien veröffentlichte.<sup>3</sup>

Nach dem verheerenden Krieg setzte sie sich dafür ein, dass ein pädagogischer Neubeginn eine Friedensepoche einleiten könnte. Bis in die letzten Lebensjahre reiste sie fast ununterbrochen z.B. in Indien, Ceylon, Pakistan (1949), zum Montessori-Kongress in San Remo (1949) und durch die skandinavischen Länder (1950). Sie war Mitglied der UNESCO-Konferenz in Florenz (1950). Sie wurde zweimal für den Friedensnobelpreis nominiert.

Am 6. Mai 1952 starb MARIA MONTESSORI in Nordwijk aan Zee.

### **Persönlichkeit der Zeitgeschichte**

Unabhängig von den pädagogischen Verdiensten MARIA MONTESSORIS bildet ihr langes Leben einen spannenden und zeitgeschichtlich interessanten Erlebnisrahmen. Hierzu seien einige Episoden genannt:

- als Frau in einem Ende des 19. Jahrhunderts männlich dominierten Universitäts- und Wissenschaftsbetrieb;
- als beachtete Rednerin an einer Frauenkonferenz in Berlin, im Alter von 26 Jahren;
- als Mutter ihres aus einer unehelichen Beziehung hervorgegangenen Sohnes Mario, den sie offensichtlich wegen Unvereinbarkeit von Beruf(ung) und Familie in eine Pflegefamilie gab, als Vierzehnjährigen zu sich nahm und zu dem sie sich erst viel später öffentlich als Mutter bekannte;
- als Prominente, die bei ihren Besuchen in den USA vor dem ersten Weltkrieg von Politik und oberer Gesellschaft an Ost- und Westküste gefeiert wurde;
- als Reformerin des italienischen Schulwesens, die sich zeitweise von BENITO MUSSOLINI instrumentalisieren ließ;
- als Geschäftsfrau, die von ihren Büchern, Vorträgen sowie Kurs- und Materiallizenzen leben musste und ihre eigene Marke „Montessori“ erschuf;
- als ab 1939 internierte Italienerin im spätkolonialen Indien, was ihr Begegnungen u.a. mit TAGORE, GANDHI und NEHRU ermöglichte.

---

<sup>1</sup> *Kosmische Erziehung*, MARIA MONTESSORI (Autorin), PAUL OSWALD und GÜNTER SCHULZ-BENESCH (Herausgeber), Verlag Herder 1988.

<sup>2</sup> Siehe *Von der Kindheit zur Jugend*. Grundschule – Sekundarschule – Universität. MARIA MONTESSORI (Autorin), als Band 14 von *Maria Montessori – Gesammelte Werke*, HARALD LUDWIG und MICHAEL KLEIN-LANDECK (Herausgeber), Verlag Herder 2019. In Deutschland häufig als „Erdkinderplan“ bezeichnet.

<sup>3</sup> *Das kreative Kind. Der absorbierende Geist*, MARIA MONTESSORI (Autorin), PAUL OSWALD und GÜNTER SCHULZ-BENESCH (Herausgeber), Verlag Herder 2007.

### 3. Entwicklung und Bedeutung in Deutschland

#### Die Anfänge ab 1913

An dem 2. Internationalen Kurs 1913/14 von MARIA MONTESSORI nahmen drei italienisch sprechende Berlinerinnen teil, die die Lehrerin CLARA GRUNWALD mit dem Gedankengut Montessoris begeisterten. Ab 1923 führte sie den ersten deutschen Ausbildungskurs für Montessori-Pädagogik mit durch und übernahm die Leitung der 1925 gegründeten Deutschen Montessori Gesellschaft.

Zu Ostern 1926 eröffnete die erste öffentliche Montessori-Klasse in Berlin-Wilmersdorf an der 9. Volksschule, weitere Klassen folgten an Volksschulen in Lichtenberg und Wedding und an einer privaten Montessori-Schule im Bezirk Dahlem.

Die Bewunderung MARIA MONTESSORIS und ihrer Ideen war in Deutschland jedoch nicht einheitlich und durchgehend. Sozialistische Kreise lehnten die Montessori-Pädagogik eher ab, während MONTESSORIS Anhänger eher aus katholischen und jüdischen Kreisen kamen. Auch polarisierte eine entstehende Fröbel vs. Montessori-Diskussion. Die Fröbel-Bewegung interpretierte jegliche Tätigkeit des Kindes als Spiel, und die Begriffe Spiel und Arbeit wurden als Gegensätze gedeutet. MONTESSORI verwendete das Verb arbeiten für genuin kindliche Handlungen, da das Kind sich selbst aufbaut.

Ab etwa 1929/30 wurde das Verhältnis von MARIA MONTESSORI und CLARA GRUNWALD zunehmend gespannter, was die deutsche Montessori-Pädagogik von innen lähmte. Dies wurde auch nicht durch die Gründung der Association Montessori Internationale 1929 in Berlin aufgefangen. Der Sitz der Dachorganisation wurde nach kurzer Zeit von Berlin nach Amsterdam verlagert, wo er auch heute noch ist.

Die politischen Verhältnisse taten ihr Übriges. Spätestens 1936 wurden alle Einrichtungen durch Vorgaben der Politik geschlossen; es gab weder öffentlich zugängliche Literatur noch eine Montessori-Praxis. CLARA GRUNWALD starb gemeinsam mit ihren Kindern in Auschwitz.

#### Renaissance der Montessori-Pädagogik nach 1945

Die Wiederbelebung und der restaurative Neubeginn der Montessori-Bewegung kam fast ausschließlich durch Montessori-Pädagog\*innen zu Stande, die bereits in den 20er und Anfang der 30er Jahre mit dieser Pädagogik in Berührung gekommen waren.

In Berlin wurde jedoch durch Intervention der britischen Militärregierung die Montessori-Pädagogik als Ideologie-unverdächtig eingestuft und durch eine überaus aktive Überzeugungsarbeit von IRENE DIETRICH, die in den 20er Jahren ihr Montessori-Diplom erworben hatte, unterstützt.

Neben Berlin kam es in NRW durch HELENE HELMING (spätere Professorin in Essen) und ihre Studenten schnell zu einem Neubeginn der Montessori-Bewegung im Rheinland. So entstand 1949 der Düsseldorfer Kreis katholischer Lehrer/innen (später Deutsche Montessori-Vereinigung e.V.), die sich mit der Montessori-Pädagogik besonders befassten, mit Freiarbeit experimentierten und eine Schulreform „von innen“ betrieben.

Prof. Dr. PAUL SCHEID gründete 1952 gemeinsam mit MARIO MONTESSORI die Deutsche Montessori Gesellschaft e.V. in Frankfurt/M. neu. Unter großen Anstrengungen wurden dort auch Weiterbildungsangebote für Lehrer und Erzieher organisiert.

So entstand in den 50er und 60er Jahren eine erfreuliche Anzahl von Einrichtungen. Kontinuierliche Montessori-Lehrgänge sorgten für qualifizierten Nachwuchs im Erzieher- und Lehrerbereich und auch heilpädagogische Ansätze entwickelten sich sehr erfolgreich. Die Genehmigung und Ausstattung von Einrichtungen stand und fiel jedoch mit einzelnen Personen und Funktionsträgern. So praktizierte der Münchner Kinderarzt Prof. Dr. THEODOR HELLBRÜGGE in seiner wegweisenden Einrichtung eine innige Verbindung von Medizin und Pädagogik. Diese Einrichtung wuchs ständig und besteht auch heute noch.

#### **Infragestellung und weiterer Ausbau**

Mitte der 60er Jahre setzte eine Infragestellung der Montessori-Pädagogik ein. Grundschulhalte (=Stoffpläne) waren der Forderung nach vermehrter Wissenschaftsorientierung, Lehrzielformulierung und -tests durch allgemeine Schulreformen angeglichen worden. Positive Ansätze waren u.a. die Forderungen nach stärkerer Individualisierung durch differenzierende Maßnahmen, die Integration von behinderten Kindern in Regeleinrichtungen, die Aufhebung der Lehrerzentrierung zugunsten der Schülerorientierung, um nur drei Beispiele zu nennen.

Zunehmend besannen sich Pädagog\*innen auf das von MARIA MONTESSORI formulierte Ziel, nicht Leistung und Können seien das absolute Endziel, sondern die aktive Förderung kindlicher Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durch Selbsttätigkeit, d.h. Motivation – Können und Leistung ergäben sich erst aus ihr. Übersetzungen von MARIA MONTESSORIS Büchern nahmen zu, ebenso Montessori-Kurse vor allem in Westdeutschland/Rheinland. Die Vorschulerziehungsbewegung in den 60/70er Jahren tat ein Übriges.

Seit Mitte der 80er Jahre bis in die Gegenwart hinein erfolgt wieder eine erhebliche Ausweitung, seit der Wende auch in den neuen Bundesländern. (Die Montessori-Pädagogik war in den Studiengängen der Lehrer- und Erzieherausbildung der DDR nicht vertreten gewesen.) Elterninitiativen gründeten Montessori-Kitas und -Schulen; es folgten Montessori-Landesverbände, die neben den Ausbildungsorganisationen heute die zweite Säule der Verbandsstruktur ausmachen.

#### **4. Gesamtwerk**

##### **Reformpädagogischer Kontext**

Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich, neben anderen Strömungen, die vehemente Kritik am Erziehungswesen und der damit einhergehenden Bildungspolitik. Die unterschiedlichen Konzepte für eine neue Erziehung wurden unter dem Begriff „Reformpädagogik“ zusammengefasst. Der Kindheit wurde ein Eigenwert zugestanden, zu der ein eigener Lebensabschnitt gehört. Das Hauptziel der reformpädagogischen Erziehung war die Ausbildung und optimale Förderung der kindlichen Persönlichkeit, nicht wie bisher der Erwerb von abfragbarem Wissen. Zu internationaler Geltung gelangten hierbei insbesondere JOHN DEWEY (1859-1952), CELESTIN FREINET (1896-1966), PETER PETERSEN (1884-1952), RUDOLF STEINER (1861-1925) und eben MARIA MONTESSORI.

##### **Montessoris Erkenntnisse**

MONTESSORI wies darauf hin, dass Erwachsene aufgrund eigener Unwissenheit und Vorurteile oft glauben, sie könnten das Lernen und neues Verhalten eines Kindes „erzeugen“. Die Entwicklung eines Kindes zu begreifen,

erfordere jedoch eine Betrachtungsweise, in der sich eine bedingungslose Liebe zum Kind mit wissenschaftlichen z.B. biologischen, psychologischen und soziologischen Blickwinkeln verbindet. Erst aus der Sicht einer solch umfassenden *Anthropologie des Kindes* sei es möglich, das *wahre*, das von Vorurteilen *befreite Kind* zu erkennen.

Hierauf aufbauend, waren unter anderen folgende Entdeckungen MARIA MONTESSORIS für ihre Pädagogik prägend:

Sie erkannte den Erziehungs- und Bildungsprozess primär als ein *Selbstwerk des Kindes*, aus einem *inneren Bauplan* heraus. Deshalb nennt MARIA MONTESSORI das Kind auch *Baumeister des zukünftigen Menschen*.

Sie entdeckte, dass Kinder nicht alles zu jeder Zeit und in gleicher Weise lernen, sondern sog. *Sensible Phasen*, Entwicklungsabschnitte großer Offenheit und deutlich spezifischen Lernens z.B. für Sprache (0–13 Jahre), Bewegung (0–8 Jahre), Sozialverhalten, Moral, Intelligenz usw. beschrieben werden können.

Sie beobachtete bei Kindern eine lang andauernde Konzentrationsfähigkeit (*Polarisation der Aufmerksamkeit*), für MONTESSORI der Ausdruck einer unter bestimmten Voraussetzungen spontan einsetzenden individuellen Entwicklungs- und Lernaktivität (*Selbstwerk des Kindes*).

Das *Selbstwerk des Kindes* und damit dessen unabhängige und mündige Persönlichkeit zu fördern, waren und sind zentrale Anliegen der Pädagogik MARIA MONTESSORIS. Lernen wird dabei weniger durch pädagogisches „Eintreden“, sondern durch die Anleitung zur Selbsttätigkeit bewirkt („*Hilf mir, es selbst zu tun*“ – auf das Jugendalter abgeleitet „*Hilf uns, es selbst zu tun*“).

### Erziehungs- und Bildungskonzeption

Hieraus abgeleitet entwickelte MONTESSORI eine Erziehungs- und Bildungskonzeption, in der vier Begriffe zentral sind: Das pädagogische Prinzip von „Freiheit und Bindung“, die Erziehung zur Sachlichkeit, eine Ganzheitlichkeit sowie Verantwortlichkeit bzw. Sittlichkeit.

Das pädagogische Prinzip von „Freiheit und Bindung“ dient der Balance von einer pädagogisch zu verantwortenden Entwicklungs- bzw. Wahlfreiheit im Lernen als Basis für eine volle Entfaltung personaler Individualität und Kreativität (Freiheit zur Selbstverwirklichung) sowie den sozialen und moralischen Bindungen konkreter Lebens- und Lernbedingungen.

Im Sinne einer Erziehung zur Sachlichkeit entwickeln Kinder nach MARIA MONTESSORI ihre vielfältigen und individuellen Kompetenzen nur durch die Auseinandersetzung mit der Realität bzw. Sachwelt wie z.B. Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik und Kunst. Auf jeder Stufe seiner Entwicklung (*Sensible Phasen*) sollen dem Kind individuelle Aufgaben bzw. Bildungsangebote gemacht werden.

MARIA MONTESSORI setzt gegen ein Lernen ohne innere Zusammenhänge das Prinzip der Ganzheitlichkeit, den Entwurf einer geordneten Weltsicht, an dem Kinder sich orientieren und so zu einer Welt- und Selbsterkenntnis befähigt werden können. Sie erschließen sich so ein Verständnis über die Lebensgrundlagen und die Wirksamkeit von Zusammenhängen in Natur, Kultur und Gesellschaft usw.



Auf dem Fundament des Wissens um sachliche Lebens- und Wirklichkeitszusammenhänge muss nach MARIA MONTESSORI auch ein verantwortliches, moralisch wie demokratisch begründetes Handeln stehen. Der von ihrer christlichen Herkunft her begründete Schutz des Lebens und die Erhaltung wie Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen (ökologische Bildung und Verantwortung) gehören dazu ebenso wie die Friedenserziehung.

### Ein neuer Ansatz in der Ausbildung von Pädagog\*innen

Professionelle Pädagog\*innen müssen nach MARIA MONTESSORI nicht nur einen geeigneten Charakter mitbringen, sondern auch eine umfassende Erziehungskompetenz besitzen, die sich u.a. aus folgenden Elementen zusammensetzt:

1. Eine unbedingte Bereitschaft zum pädagogischen Dienst, das Kind zu Unabhängigkeit und Mündigkeit zu führen,
2. eine „Haltung der Liebe“ und die Achtung vor der Individualität und Würde des Kindes,
3. eine fundierte pädagogisch-wissenschaftliche Bildung, um notwendige Lebens- und Lernhilfen bereitstellen zu können und
4. eine experimentalpädagogische Kompetenz, um
  - Lerninteressen oder Begabungen, sensible Phasen aber auch Entwicklungs- und Lernprobleme bei Kindern zu erkennen, sowie
  - entsprechend angepasste Lern- bzw. Lösungsangebote auf wissenschaftlicher Grundlage bereitzustellen und methodisch effizient zu vermitteln.

In diesem experimentalpädagogischen Ansatz geht die Ausbildung von Montessori-Pädagogen über die Studiengänge traditioneller Pädagogik wesentlich hinaus. Dies bedeutet auch, Kinder nicht vorschnell als „lernschwierig“ oder „verhaltensauffällig“ zu etikettieren und in Förderschulen abzuschicken. Hierin liegt auch der heilpädagogische Aspekt der Montessori-Pädagogik, der wegweisend von Prof. HELLBRÜGGE in München genutzt wurde, um Kinder mit Behinderungen inklusiv nach den Grundsätzen MONTESSORIS zu fördern.

### Bedeutung für das moderne Bildungswesen

Montessori-Pädagogik lebt von der alltäglichen Praxis in den Kinderhäusern, Grund- und Sekundarschulen. Sie ist offen, entwickelt sich ständig weiter und lässt viele Deutungs- und Interpretationsmöglichkeiten zu.

MONTESSORIS Erziehungs- und Bildungskonzeption ist am wirkungsvollsten in altersgemischten Lerngruppen in einem nach Altersgruppen abgestuften System von Bildungseinrichtungen verwirklicht, in denen die Kinder und Jugendlichen eine *vorbereitete Umgebung* vorfinden.

In Deutschland hat die Pädagogik MARIA MONTESSORIS, unabhängig von der Bildungsdiskussion seit PISA, im Laufe der letzten Jahrzehnte bereits vielfältige innovative Auswirkungen auf die Arbeit in Kindertagesstätten, Schulen und in der Sonderpädagogik gehabt. Teilweise in Vergessenheit geratene Ansätze wurden in den Bildungs- und Erziehungsplänen, z.B. für Bayern oder Hessen, wieder aufgegriffen.

Im Regelschulsystem zeigen sich deutliche Auswirkungen:

- Weg vom Frontalunterricht hin zu einem offeneren und demokratischeren Unterricht, in dem das individuelle, kreative Lernen sowie die Begabungen des einzelnen Kindes im Vordergrund stehen;
- schriftliche individuelle Beurteilungen statt Noten, zumindest in der Grundschule.

Und bei der Suche nach Antworten auf die Frage, wie Bildung, Früherziehung und Schule im Hinblick auf unsere neue Lebens- und Berufswelt (z.B. die multikulturelle Wirklichkeit) „neu zu denken“ sind, zeigt sich, dass die Montessori-Pädagogik konzeptionell bereits heute relevante Forderungen erfüllt:

- frühe sensomotorische Förderung (z.B. zum Schreibenlernen),
- frühsprachliche wie fremdsprachliche Förderung,
- frühe mathematische Förderung,
- frühe naturwissenschaftliche und kognitiv-intellektuelle Förderung,
- frühe Einübung in musisch-kreative Kompetenzen,
- frühe Sozialerziehung auf demokratischer Basis,
- Hinführung zu den Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen usw. sind traditionelle Elemente der Montessori-Didaktik im Kinderhaus für 3–6-Jährige).

Darüber hinaus bieten die Elemente dieser Pädagogik entscheidende Vorteile, auch und gerade wenn es um die Förderung sozialer Fähigkeiten geht:

- Das Konzept der **Kosmischen Erziehung** bietet als fachübergreifendes Bildungskonzept eine praktikable didaktische Grundlage für eine Erziehung zu **Sachlichkeit, Ganzheitlichkeit und Verantwortlichkeit**. Darin nimmt eine ökologische Bildung, die neben naturgegebenen Zusammenhängen auch den Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Inhalt hat, einen hohen Stellenwert ein.
- Die **Friedenserziehung** gehört zu den Grundbestandteilen der Montessori-Pädagogik. Dabei geht es nicht nur um ein neues Verhältnis von Starken und Schwachen, Eltern bzw. Pädagog\*innen und Kindern, sondern vor allem um eine Erziehung zu Liebe, Gerechtigkeit und Harmonie/Kooperation, d.h. um die Zukunft und das Überleben der Menschheit in einer Welt, von Maria Montessori „*nazione unica*“ genannt.

Der Stellenwert der Montessori-Pädagogik in Deutschland wird ausgedrückt durch das Entstehen einer weltweit einmaligen wissenschaftlichen Werkausgabe<sup>1</sup>. Sie präsentiert eine großenteils neue Übersetzung sämtlicher Werke sowie eine Vielzahl unveröffentlichter Schriften.

## 5. Entwicklung der Verbandsarbeit

150 Jahre nach MONTESSORIS Geburt haben die deutschen Montessori-Landesverbände und -Ausbildungsorganisationen dieses Jahr die Gründung eines Bundesverbands beschlossen, der 2021 seine Arbeit aufnehmen wird. Hiermit wird die Verbandsstruktur auf Bundesebene ausgeweitet auf die direkte Beteiligung von Bildungseinrichtungen, ähnlich wie in anderen reformpäda-

<sup>1</sup> *Maria Montessori – Gesammelte Werke*, Prof. Dr. HARALD LUDWIG (Herausgeber), Verlag Herder.

gogischen Verbänden, mit dem Spezifikum der Einbeziehung sowohl von Kitas und Schulen aus auch von Einrichtungen in freier oder staatlicher Trägerschaft.

Gleichzeitig wurde ein gemeinsam getragener Qualitätsrahmen verabschiedet, mit Qualitätskriterien, sowohl für Bildungseinrichtungen als auch für Montessori-Zusatzausbildungen, und entsprechenden Anerkennungsverfahren.

Beides zusammen stellt einen bedeutenden Meilenstein im Zusammenhalt der Montessori-Bewegung in Deutschland dar.

Erklärtes übergeordnetes Ziel des Bundesverbands ist es, sich für die Umsetzung von MARIA MONTESSORIS Grundintention einzusetzen:

- Kinder und Jugendliche entfalten ihr Potenzial;
- Kinder und Jugendliche entwickeln sich zu mündigen, selbstständigen Erwachsenen, mit sozialem, ethischem und politischem Verantwortungsgefühl und besonderem Verständnis für den Frieden und die Umwelt.



## Corona und Schule – ein vorläufiger Überblick<sup>1</sup>

INGO KRAMPEN, RECHTSANWALT UND MEDIATOR, NOTAR A.D.,  
BARKHOFF UND PARTNER MBB, BOCHUM

„Lockdown“

In der sogenannten „Corona-Krise“, die im März 2020 in Deutschland begann, wurde angesichts beängstigender Infektionszahlen und Todesfälle insbesondere unter älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen ein fast kompletter „Lockdown“ von Bundesregierung und Landesregierungen beschlossen. In einigen Bundesländern wurde das als „Ausgangssperre“ bezeichnet, in anderen als „Kontaktverbote“. Das Ergebnis war überall dasselbe: Alle Geschäfte und viele Dienstleistungsbetriebe, auch Restaurants und Kinos, mussten schließen, öffentliche Einrichtungen wurden geschlossen, auch alle öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen wie Theater, Museen etc. Die privaten Kontakte wurden auf den engsten Familienkreis und auf zwei Personen beschränkt.<sup>2</sup> Auch alle Kindertageseinrichtungen und Schulen, inklusive aller Ersatzschulen, wurden aufgrund staatlicher Verordnung, geschlossen. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen galten fast zwei Monate lang Betretungsverbote. Davon ausgenommen waren nur die Kinder und ihre Betreuer, für die Ausnahmen wegen der Systemrelevanz der Berufe ihrer Eltern galten.<sup>3</sup>

1 Vorabdruck aus Kapitel 5 der demnächst – voraussichtlich noch in diesem Jahr – erscheinenden Neuauflage des Handbuchs KELLER/KRAMPEN/SURWEHME, Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft.

2 Vgl. z.B. die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 22.03.2020, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2020 Nr. 6a vom 22.03.2020, S. 177a–184a. Die entsprechenden Verordnungen aller anderen Bundesländer enthielten im Ergebnis gleiche Bestimmungen. Sämtliche Verordnungen dieser Art waren immer auf wenige Wochen Geltungszeit befristet.

3 Vgl. z.B. die Corona-Betreuungsverordnung des Landes NRW vom 02.04.2020, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2020 Nr. 11 vom 02.04.2020, S. 211–216. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung lautete: *Alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 ... sind geschlossen.* Die entsprechenden Verordnungen der anderen Bundesländer enthielten im Ergebnis gleiche Bestimmungen.

Alle Gesetze und Verordnungen, die Einschränkungen von Rechten, insbesondere auch von Grundrechten der Bürger aufgrund der Pandemielage enthielten, stützten sich als Ermächtigungsgrundlage auf §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes, das aber auch gerade erst – auch aufgrund der Pandemielage – am 27.03.2020 neugefasst worden war.<sup>1</sup>

## Einschränkungen von Grundrechten. BVerfG

In einer frühen Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2020<sup>2</sup> wurden die Einschränkungen von Grundrechten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes für gerade noch zulässig gehalten: *Nach Auffassung der Kammer hat der Schutz vor (den) Gefahren für Leib und Leben derzeit trotz des damit verbundenen überaus schwerwiegenden Eingriffs in die Glaubensfreiheit Vorrang vor dem Schutz dieses Grundrechts. Nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts kommt es in dieser frühen Phase der Corona-Pandemie darauf an, die Ausbreitung der hoch infektiösen Viruserkrankung durch eine möglichst weitgehende Verhinderung von Kontakten zu verlangsamen, um ein Kollabieren des staatlichen Gesundheitssystems mit zahlreichen Todesfällen zu vermeiden. Die Kammer stellt klar, dass für die Folgenabwägung auch die Befristung der Corona-Verordnung bis zum 19.04.2020 von Bedeutung ist. Damit ist sichergestellt, dass die Verordnung unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie fortgeschrieben werden muss. Bei jeder Fortschreibung der Verordnung muss mit Blick auf den mit einem Gottesdienstverbot verbundenen überaus schwerwiegenden Eingriff in die Glaubensfreiheit eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen und untersucht werden, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Corona-Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, das Verbot von Gottesdiensten unter – ggf. strengen – Auflagen und möglicherweise auch regional begrenzt zu lockern.*

Entscheidend war also wohl die eindeutige Befristung der staatlichen Verbote.

Aber schon eine der nächsten Eilentscheidungen des BVerfG differenzierte die Rechtslage: Mit Beschluss vom 15.04.2020<sup>3</sup> erklärte das Gericht eine Verfügung der Stadt Gießen für rechtswidrig, die auf die Hessische Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus gestützt eine Versammlung mit dem Motto „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen“ generell verboten hatte. Das Gericht sah das generelle Verbot als grundrechtswidrig und unverhältnismäßig an, weil die Behörde unter Ausnutzung des ihr zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums die Versammlung auch unter Auflagen hätte zulassen können.

## Entscheidungen im Schulbereich

Für den Bereich der Schule gab es eine Anzahl von verwaltungsgerichtlichen Eilentscheidungen, teilweise auch von zweitinstanzlichen Gerichten, jedoch keine einheitliche Linie. Dafür ging alles viel zu schnell: Gesetze und Verordnungen wurden im Schnellverfahren erlassen, ebenso die darauf aufbauenden Erlasse der zuständigen Schulministerien. Und auch die Entscheidungen der Gerichte mussten unter erheblichem Zeitdruck gefällt werden,

1 § 28 Abs. 1 IfSchG wurde wie folgt gefasst: *Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.*

2 BVerfG v. 10.4.2020 – 1 BvQ 28/20.

3 BVerfG v. 15.4.2020 – 1 BvR 828/20, NJW 2020, 1426.

sonst hätten die Beteiligten schon vor vollendeten Tatsachen gestanden. Eine Auswahl der wichtigsten Eilentscheidungen:

Das **Verwaltungsgericht Bayreuth**<sup>1</sup> bestätigte eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Schließung von Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Und der **VGH Mannheim**<sup>2</sup> lehnte den Eilantrag einer Mutter und ihres Sohnes gegen die Einschränkung des Schulbetriebs ab. Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Schließung von Schulen ausdrücklich von § 33 IfSchG vorgesehen sei. Zum Zweck der Unterbrechung von Infektionsketten des Coronavirus seien Beeinträchtigungen der Grundrechte der ungehinderten Berufsausübung, Art. 12 GG, und der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, hinzunehmen. Die Schulschließung sei auch mit dem grundrechtlichen Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar. Denn die Schulschließung sei kein Eingriff in das Zusammenleben der Familie. Auch verstoße die nur schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einigen Klassenstufen nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG.

Umgekehrt lehnte das **Verwaltungsgericht Wiesbaden**<sup>3</sup> den Eilantrag einer Schülerin auf Aussetzung der Abiturprüfung in Hessen wegen einer drohenden Gesundheitsgefährdung durch das Virus ab. Das Hessische Kultusministerium hatte per Erlass Hinweise für die Durchführung des Abiturs gegeben, die auf Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts beruhten und die das Gericht als ausreichenden Schutz der Schülerin ansah. Und das **Verwaltungsgericht Berlin**<sup>4</sup> wies den Eilantrag einer Schülerin zurück, mit dem sie erreichen wollte, nicht an den ab dem 20.04.2020 angesetzten Abiturprüfungen teilnehmen zu müssen. Am 20.04.2020 entschied das Gericht in Berlin<sup>5</sup>, dass eine Verschiebung der Abiturprüfungen wegen erschwelter Vorbereitung nicht in Betracht komme. Das verfassungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit gebiete das nicht.

Mit einem besonders für Ersatzschulen interessanten Beschluss kippte das **Verwaltungsgericht Jena**<sup>6</sup> die von der Stadt Jena angeordnete allgemeine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Schulunterricht. Ein privater Schulträger erhielt mit seinem gegen diese Pflicht gerichteten Eilantrag Recht, weil nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Jena damit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt sei.

Umgekehrt entschied das **Verwaltungsgericht Wiesbaden**<sup>7</sup>, dass ein Schüler den Schulträger nicht dazu verpflichten könne, dass im Unterricht ein Mund-Nasenschutz getragen werden müsse. Das Gericht sah die von den Schulbehörden angeordneten anderen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen als ausreichend an.

Das **VG Düsseldorf** entschied im Eilverfahren<sup>8</sup>, dass zwei Schüler eines Gymnasiums am Niederrhein nach ihrer Weigerung, im Unterricht eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, zu Unrecht von der Teilnahme am

1 Beschluss v. 11.03.2020 – B 7 S 20.223.

2 Beschluss v. 18.05.2020 – 1 S 1357/20.

3 Beschluss v. 30.03.2020 – 6 L 342/20.

4 Beschluss v. 17.04.2020 – VG 14 L 59,20.

5 Beschluss v. 20.04.2020 – VG 3 L 155,20.

6 Beschluss v. 05.05.2020 – 3 E 432/20.

7 Beschluss v. 11.05.2020 – 6 L 485/20.

8 Beschluss v. 25.08.2020 – 18 L 1608/20 [https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse\\_weitere/PresseOVG/25\\_08\\_2020\\_/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/25_08_2020_/index.php).

Präsenzunterricht ausgeschlossen worden seien. Den gleichzeitig gestellten Antrag der Schüler, ihnen betreffend die Maskenpflicht vorläufig eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, lehnte das Gericht jedoch ab. Das Gericht führte in seinem Beschluss aus, die Schule sei zwar zu Recht davon ausgegangen, dass die beiden Schüler ihre sich aus § 1 Abs. 3 der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung ergebende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht verletzt hätten. Jedoch enthalte die Verordnung keine Ermächtigung der Schule, auf eine entsprechende Pflichtverletzung mit einem Unterrichtsausschluss zu reagieren. Auch auf Rechtsgrundlagen aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen lasse sich die Maßnahme im konkreten Einzelfall nicht stützen. Auf der Grundlage des die Schulgesundheit betreffenden § 54 SchulG NRW könnten Schüler zwar vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn von ihnen eine konkrete Gesundheitsgefahr für andere ausgehe. Allerdings sei für die betreffenden Schüler eine solche konkrete Gefahr, etwa in Form einer bestehenden Infektion, von der Schule nicht geltend gemacht worden.

Mit Eilbeschluss vom 20.08.2020 entschied das **Oberverwaltungsgericht Münster**, dass die in der Corona-Betreuungsverordnung des Landes angeordnete Pflicht, während des Schulunterrichts grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, voraussichtlich rechtmäßig sei. Die Verpflichtung, auch während des Unterrichts grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sei verhältnismäßig. Die Maskenpflicht im Unterricht sei nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen – auch bei Verwendung privat hergestellter textiler Mund-Nase-Bedeckungen – geeignet, die Verbreitung der Viren einzudämmen. Die auf Ende August befristete Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch im Unterricht stelle für die betroffenen Schüler nach der Überzeugung des Senats zwar fraglos eine erhebliche Belastung dar. Diese erscheine in der Abwägung mit den damit verfolgten Zielen jedoch derzeit gleichwohl zumutbar.<sup>1</sup>

### Nachprüfbarkeit ärztlicher Atteste

Ebenfalls das **Oberverwaltungsgericht NRW** wies mit Beschluss vom 14.09.2020<sup>2</sup> eine Beschwerde zurück, mit der zwei Schüler eine vorläufige Befreiung von der Maskenpflicht während ihres Aufenthalts in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände erlangen wollten. Nach der zu dieser Zeit gültigen Corona-Betreuungsverordnung konnte die Schulleitung aus medizinischen Gründen, die auf Verlangen nachzuweisen sind, eine Befreiung von der Maskenpflicht erteilen. In einem ärztlichen Attest hieß es, dass das ganztägige Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im Unterricht aus gesundheitlicher Sicht nicht zu befürworten sei, weil dadurch Konzentration, Aufmerksamkeit und Lernerfolg der Antragsteller negativ beeinflusst würden. Das zweite Attest beschränkte sich auf die Feststellung, dass die Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit seien. Die Schulleitung erteilte keine Befreiung von der Maskenpflicht. Den Eilantrag der Antragsteller lehnte das Verwaltungsgericht Münster ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Zur Begründung führt das Oberverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass die Antragsteller das Vorliegen von medizinischen Gründen, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung rechtfertigten, nicht glaubhaft gemacht hätten. Um der Schule bzw. dem Gericht eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen, bedürfe es grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen

1 Beschluss des OVG Münster – 13 B 1197/20.NE.

2 Aktenzeichen: 13 B 1368/20, [https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/75\\_200924/index.php](https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/75_200924/index.php).

Mindestanforderungen genügen müsse. Aus dem Attest müsse sich regelmäßig nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten seien und woraus diese im Einzelnen resultierten. Soweit relevante Vorerkrankungen vorlägen, seien diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus müsse im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt sei. Diese Anforderungen erfüllten die vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen ersichtlich nicht.

### Kritik

Diese Entscheidung des OVG ist problematisch: Einerseits unterstellt das Gericht, dass ärztliche Atteste für Schulleitungen immer nachprüfbar sein müssten. Das geht weit über die üblichen Gepflogenheiten zum Beispiel im Arbeitsrecht hinaus: Das ärztliche Attest eines Arbeitnehmers hat gegenüber dem Arbeitgeber einen hohen Beweiswert. Nur wenn besondere Gründe im Ausnahmefall dafür sprechen, dass das Attest unrichtig sein könnte, kann sich die Beweislast umkehren. Warum das OVG hier von diesen bewährten Grundsätzen bei Attesten von Schüler/innen abweicht, ist nicht ersichtlich und auch nicht sinnvoll. Denn diese Rechtsprechung bürdet Schulen unnötige zusätzliche Arbeit auf und nützt im Ergebnis weder Schulen noch Schüler/innen. Zudem stellt es ohne Grund den Berufsstand der Ärzte unter Generalverdacht, im Falle der Maskenpflicht zur Ausstellung von Gefälligkeitsattesten zu neigen. Dafür gibt es zumindest bisher keine Anhaltspunkte. Zum Anderen dürfte das, was das OVG von Ärzten erwartet, auch gegen die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes verstoßen: Ebenso wenig wie es den Arbeitgeber etwas angeht, welche Krankheit der Arbeitnehmer hat, darf es die Schulleitung interessieren, warum ein Schüler oder eine Schülerin keine Maske tragen soll.

### Beherbergungsverbot für Internatschulen ?

Für Internatsschulen könnte eine Entscheidung des **OVG Niedersachsen**<sup>1</sup> interessant sein. Das Gericht stellte auf Antrag eines Ferienpark-Betreibers im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens fest, dass auch angesichts stark steigender Infiziertenzahlen das in der Niedersächsischen Corona-Beherbergungs-Verordnung angeordnete Beherbergungsverbot rechtswidrig sei. Das Verbot, so das OVG, stelle sich nicht als notwendige infektionsschutzrechtliche Schutzmaße dar. Die in der Verordnung vorgenommene schlichte Anknüpfung an Infiziertenzahlen in einem Gebiet sei nicht ausreichend, um für alle Personen in einem solchen Gebiet eine einheitliche Gefahrenlage anzunehmen und diesen gegenüber unterschiedslos generalisierende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Der Ordnungsgeber müsse an konkrete Gefahrenlagen anknüpfen.

Unter Berücksichtigung dieser Zweifel an der Eignung und Erforderlichkeit des Verbots greife dieses unangemessen in die grundrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit der Betreiber von Beherbergungsbetrieben ein.

### Präsenz von Lehrern

Für Lehrkräfte interessant ist ein Beschluss des **Verwaltungsgerichtshofs Kassel**,<sup>2</sup> mit dem der Eilantrag einer Grundschullehrerin abgelehnt wurde, nicht zum Präsenzunterricht erscheinen zu müssen. Das Gericht entschied, dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Lehrerin ausreichten.

<sup>1</sup> Vom 15.10.2020 – 13 MN 371/20; ebenso VGH Baden-Württemberg v. 15.10.2020 – 1 S 3156/20.

<sup>2</sup> Beschluss v. 14.05.2020 – 1 B 1308/20.

## Unterschiede zwischen Ländern und Regionen

Während der „Coronakrise“ stimmten sich über die behördlich zu ergreifenden Maßnahmen zunächst die Regierungschefs von Bund und Bundesländern regelmäßig ab, später dann die jeweiligen Fachministerien der Länder, also auch die Schulministerien. Dadurch gab es – allen Gegenstimmen von Föderalismusgegnern zum Trotz – jederzeit eine angemessen abgestimmte Rechtslage in den einzelnen Bundesländern, die aber dennoch den jeweiligen regionalen Besonderheiten sinnvoll angepasst werden konnte. Dennoch gab es allerorten heftigen Streit zwischen Politikern, Eltern- und Lehrerverbänden und auch betroffenen Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen über Sinn und Ausmaße von Lockdowns, über Sinn und Zeitpunkte von Lockerungen, über Schulschließungen und Schulöffnungen und auch über den Sinn von Prüfungen in einer Pandemiezeit. Besonders heftig tobten Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Behörden über Sinn und Zweck der sogenannten Maskenpflicht, also die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Hier standen gerade Schulen in freier Trägerschaft oft zwischen den Fronten und mussten heftigste Angriffe von Eltern aushalten. Zu diesen Themen bietet die obige Auswahl von Eilentscheidungen einen Überblick.

Die Rechtslage für Schulen und Kindertagesstätten wurden jeweils in zeitlich befristeten Verordnungen geregelt.<sup>1</sup> In einigen Ländern gab es zusätzlich Sonderregelungen für Prüfungen und Abschlüsse im Jahr 2020.<sup>2</sup> Für alle Gerichte, die mit Eilentscheidungen zu Maßnahmen staatlicher Schulbehörden befasst waren, gab es zwei Ankerfragen:

- Waren die Maßnahmen sinnvoll befristet? und
- Waren die Maßnahmen verhältnismäßig?

Befristung und Verhältnismäßigkeit waren auch unabhängig von Gerichtsentscheidungen die wichtigsten Prüfsteine für Maßnahmen von Behörden in der Coronazeit, vor allem für solche, die die Rechte von Schülern, Eltern und Lehrern, teilweise auch Grundrechte der Betroffenen, einschränkten. Angesichts massiver Eingriffe der Staatsaufsicht war insbesondere die Verhältnismäßigkeitsprüfung unverzichtbar.

## Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft waren zunächst von allen Maßnahmen des Lockdowns unterschiedslos zu öffentlichen Schulen mitbetroffen. Das war angesichts der Gefahrenlage wohl auch verfassungsgemäß. Im Rahmen der Lockerungen und Schulöffnungen wurde Ihnen weitgehend dann richtigerweise freigestellt, ob sie sich den Regelungen der öffentlichen Schulen anschließen oder eigene gleichwertige Regelungen anwenden wollten. So bestimmte die CoronaBetrVO NRW vom 20.05.2020 in § 1 Abs. 2 wörtlich: *Das Ministerium für Schule und Bildung erlässt für die seiner Aufsicht unterliegenden Schulen allgemeine schulorganisatorische Regelungen, die die Einhaltung der Maßgaben des Absatzes 1 gewährleisten. Für Ersatzschulen eigener Art und Ergänzungsschulen treffen Schulträger und Schulleitung die entsprechenden Regelungen.*<sup>3</sup>

1 Z.B. CoronaVO BaWü, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-29-juni-2020/>, CoronaBetrVO NRW, [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06\\_15\\_fassung\\_coronabetrvo\\_ab\\_16.06.2020.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06_15_fassung_coronabetrvo_ab_16.06.2020.pdf)

2 Z.B. die Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. § 52 SchulG Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2020 Nr. 16b vom 01.05.2020, S. 311b–348b, Corona-Pandemie-PrüfungsVO BaWü, [https://km-bw.de/\\_Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Corona-Pandemie-Pruefungsverordnung+vom+29\\_+April+2020\(zuletzt+aufgerufen+am+07.08.2020\)](https://km-bw.de/_Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Corona-Pandemie-Pruefungsverordnung+vom+29_+April+2020(zuletzt+aufgerufen+am+07.08.2020)).

3 Abrufbar unter [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-19\\_fassung\\_coronabetrvo\\_ab\\_20.5.2020\\_lesefassung\\_0.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-19_fassung_coronabetrvo_ab_20.5.2020_lesefassung_0.pdf) (zuletzt aufgerufen am 07.08.2020).



## Anspruch auf Ausgleich von Corona-Ausfällen

Eine interessante Rechtsfrage wirft FRAUKE BROSIUS-GERSDORF in einem Gutachten von Juni 2020 für den VdP auf: Umfasst die Finanzhilfepflicht des Staates die Verluste, die den Trägern von Ersatzschulen durch Einkommenseinbußen oder durch Mehrkosten entstehen. Sie bejaht diese Frage sowohl für den Fall, dass Eltern Schulgelder – zeitweise – nicht bezahlen können oder – z.B. bei temporären Schulschließungen – nicht bezahlen wollen. Sogar den Fall, dass Zahlungen von Eltern auf die Eigenleistung des Schulträgers, wie sie in NRW üblich sind, durch die Pandemie wegbrechen, bezieht sie in diese Folgerung ein. Auch für die Kompensation von Mehrkosten, die den Schulträgern durch Digitalunterricht, durch Abstands- und Hygienemaßnahmen, durch Notbetreuungen oder durch Beschäftigungsverbote für Lehrkräfte entstehen, sieht BROSIUS-GERSDORF die Länder in der Pflicht.<sup>1</sup>

Sie begründet diese Ergebnisse damit, dass die Finanzhilfepflicht der Länder gegenüber den Ersatzschulen auch während der Zeit einer Pandemie fortbestehe, weil dieser Anspruch generell „von der Erteilung bis zum Erlöschen der Genehmigung“<sup>2</sup> gelte und nach dem vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof<sup>3</sup> ausgearbeiteten „Drei-Säulen-Modell“ zwischen der Finanzhilfe des Landes einerseits sowie dem Schulgeld und der Eigenleistung des Schulträgers andererseits ein korrelativer Zusammenhang bestehe.<sup>4</sup>

Es bleibt abzuwarten, ob dieses Gutachten praktische Konsequenzen zeitigt. Bisher ist dazu noch keine Rechtsprechung bekannt.



## Büchertisch **Interkulturalität und Waldorfpädagogik,** **CHRISTIANE ADAM / ALBERT SCHMELZER (Hrsg.)**

Weinheim Basel, Beltz Juvena, 2019, ISBN 978-3-7799-6016-4, 238 Seiten, 24,95 €

REZENSION VON RECHTSANWALT STEFAN FEINAUER, MANNHEIM

„Interkulturalität“ wird gemeinhin definiert als Bewusstsein, das für die kulturelle, sprachliche oder religiöse Verschiedenheit der Mitglieder einer Gesellschaft besonders sensibilisiert ist. Im Bildungsbereich hat die Kultusministerkonferenz 2013 aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Empfehlungen verabschiedet, um allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft ein umfassende Teilhabe an Bildung und Chancen für den größtmöglichen Bildungserfolg zu eröffnen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Verfassungen, Schulgesetze und Bildungspläne der Bundesländer.

Doch wie gelingt Interkulturalität und welche Antworten hält die Pädagogik hierfür bereit?

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen steht die Umsetzung von Haltungen und Themen für die Möglichkeit von Teilhabe, die Förderung der Chancengleichheit und eine bewusste Identitätsarbeit im Vordergrund. Aufgrund ihrer mannigfaltigen Besonderheiten befasst sich der wissenschaftliche Diskurs seit geraumer Zeit mit der Frage, inwiefern die anthroposophische

1 BROSIUS-GERSDORF, Erhöhte Finanzhilfepflicht der Länder gegenüber den Ersatzschulen während der pandemischen Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, Gutachten für den VdP, S. 38, erscheint in Kürze in RdJB.

2 Gutachten, S. 19.

3 SächsVerfGH Urteil v. 15.11.2013, VfE25-II-12, Rdnr. 126 (juris).

4 Gutachten, S. 15.

Pädagogik der Waldorfschule für die Ziele einer interkulturellen Pädagogik besonders geeignet ist. In praktischer Hinsicht ist insbesondere die Gründung der ersten Interkulturellen Waldorfschule in Mannheim im Jahr 2003 hervorzuheben.

Die elf Autoren des vorliegenden Werkes befassen sich unter Berücksichtigung verschiedener Blickwinkel mit den Herausforderungen der veränderten gesellschaftlichen Situation und der zunehmenden Internationalisierung der Waldorfschulbewegung. Der erste Teil der Publikation enthält demgemäß Beiträge zur Interkulturellen Waldorfpädagogik. So widmet sich SCHMELZER beispielhaft in seinem Beitrag der Frage, wie die Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund überwunden werden kann. SCHMELZER führt aus, dass Interkulturelle Pädagogik als Ermutigung zur Selbstbildung zu verstehen ist. Schließlich könne die Waldorfpädagogik durch einen Verzicht auf leistungsorientierte Selektion und das Bemühen um eine Begegnungskultur wertvolle Impulse geben.

In einem weiteren Beitrag befasst sich ADAM mit den Erfahrungen, die Schüler\*innen mit Migrationshintergrund an Waldorfschulen machen. ADAM weist nach, dass Waldorfschulen Schüler\*innen mit Migrationshintergrund einen anregungsreichen Bildungsraum eröffnen und einen gelungenen Bildungsaufstieg ermöglichen können.

LEISTE berichtet in ihren Ausführungen über die Erfahrungen, die in einem Schulversuch in Hamburg gewonnen wurden. Dort kam es in einem Stadtteil, der aufgrund seiner Bevölkerungsstruktur häufig zum „sozialen Brennpunkt“ erklärt wird, zu einer Kooperation des Vereins „Interkulturelle Waldorfpädagogik“ mit der staatlichen Stadtteilschule. Die Autorin gibt ihre Erfahrungen als Klassenlehrerin dieser Kooperation in essayistischer Weise wieder. Sie schildert beispielhaft, wie sich die Schüler\*innen durch eine rhythmisch-musikalische und narrative Sprachförderung spielerisch über das unmittelbare Erleben mit der für sie neuen Sprache verbinden konnten.

Der vorliegende Band enthält zum zweiten Schwerpunkt – der internationalen Verbreitung der Waldorfpädagogik – mehrere Beiträge, die der Waldorfpädagogik im außereuropäischen Kontext sowie der Waldorfpädagogik in China und den USA gewidmet sind. Exemplarisch sei hier auf die Ausführungen von RÖH verwiesen. RÖH diskutiert, auf welche Weise die grundlegenden Ideen der Waldorfpädagogik außerhalb Europas, z.B. in China, umgesetzt werden können. RÖH bettet dies in Ausführungen zur Begründung der Waldorfschulen ein und hebt hervor, dass die volle Einbindung der Waldorfschule in das umgebende kulturelle und gesellschaftliche Leben für RUDOLF STEINER von großer Wichtigkeit war. Er beschließt seine Ausführungen damit, dass jede Kultur der Welt ihren spezifischen Beitrag zur Weiterentwicklung der Waldorfpädagogik leistet. Die hierfür benötigte Wandlungsfähigkeit kommt in der Waldorfschulbewegung stärker zur Erscheinung und zum Bewusstsein als im staatlichen Bildungsbereich.

Dem Umfang der Rezension ist es geschuldet, dass nicht gleichermaßen auf alle Beiträge des Bandes ausführlich eingegangen werden kann. So enthält der 238 Seiten umfassende Band u.a. hochaktuelle Beiträge zur Traumapädagogik im Kontext von Flüchtlingsarbeit und zur Mehrsprachigkeit und sprachlichen Bildung an der Freien Interkulturellen Waldorfschule Mannheim.

Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass sich die Autoren in sämtlichen Beiträgen fundiert mit den eingangs dargestellten Fragen auseinandersetzen. Dieser Band gibt umfassende Impulse und Anregungen, wie man den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen im Bildungsbereich und dabei insbesondere im Bereich der Schulen und Kindergärten begegnen kann. Aus den unterschiedlichen Beiträgen wird ersichtlich, dass die Waldorfpädagogik attraktive Antworten um die Diskussion um Bildungsbenachteiligung von Migrantenkindern bereitzuhalten vermag.

Einzig ein Kritikpunkt sei vermerkt: SCHMELZER ließ in seinem Beitrag anklingen, dass mit den Waldorfschulen heute ein eher bildungsbürgerliches Umfeld assoziiert werde. Diesem Aspekt hätte durchaus mehr Raum oder gar ein eigener Beitrag gewidmet werden können. Denn in der öffentlichen Wahrnehmung tritt – anders als in ihrem Gründungsimpuls gedacht – die Waldorfpädagogik eher als Reformschule für ein ökologisch orientiertes Bildungsbürgertum nach außen in Erscheinung.



### Nachwort in eigener Sache

Mit Beginn des neuen Jahres geht die Schriftleitung der R&B an Dr. ALBRECHT HÜTTIG über; in Rechtsfragen wird er durch Frau Prof. Dr. CHRISTIANE WEGRICHT unterstützt. Beide sind den Lesern durch ihre Beiträge zum Recht und zu sozialen Themen der Schulen in freier Trägerschaft in R&B gut bekannt.

Mit diesem Heft endet meine Tätigkeit als Schriftleiter der R&B. Als mir diese Aufgabe 2004 übertragen wurde, hielt mindestens ich – ich war 72 – das für eine kurzfristige Übergangslösung, um die von FRANK RÜDIGER JACH gegründete und etwas jäh verlassene Zeitschrift „Recht und Schule (RuS)“ aufrecht zu erhalten. Inzwischen sind aus diesem Provisorium siebenzehn Jahrgänge geworden – Zeit, dass Jüngere frischen Wind einlassen.

Wenn ich diese „Informationsschrift des Instituts für Bildungsrecht und Bildungsforschung“ vorzugsweise mit Beiträgen über die Situation der Schulen in freier Trägerschaft und ihr Recht besetzt und ihr damit ein Alleinstellungsmerkmal gegeben habe, folgte ich dem in RuS eingeschlagenen Weg, vor allem aber sah ich die Möglichkeit, meiner Überzeugung Ausdruck zu verleihen, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein demokratisches duales Schulwesen vorgesehen hat, das gleichermaßen aus Schulen in staatlicher (kommunaler) und nichtstaatlicher (freier) Trägerschaft besteht. Den Weg von einer privaten Ausnahme in einem flächendeckenden „öffentlichen“ Schulwesen zu einer verfassungsrechtlich gleichrangigen Institution unterschiedlichster Träger – Kirchen mit Orden und Stiftungen, Waldorf-, Alternativ- und anderer Reformschulen, allgemein- und berufsbildender Angebote – habe ich während meines langen beruflichen Lebens anwaltlich und wissenschaftlich begleitet. So war die Schriftleitung der R&B eine Möglichkeit der Abrundung meiner Tätigkeit, die ich mit Freude angenommen habe.

Für diese Möglichkeit danke ich den Herren WOLFRAM CREMER, INGO KRAMPEN und MARTIN MALCHEREK stellvertretend für alle Verantwortlichen des Instituts und den Autoren der Beiträge; es war eine ungetrübte vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ganz besonders möchte ich Frau BARBARA BRUDLO danken. Sie war schon für die RuS tätig; für R&B hat sie

Layout und Druckvorbereitung der Hefte selbständig und überaus zuverlässig fertig gestellt. Dass sie dazu jederzeit bereit war und auch über Nacht Aufgaben erledigte (wenn Autoren sich zuviel Zeit ließen oder Texte im letzten Augenblick ausgetauscht werden mussten), war entscheidend für die jeweilige Gestaltung und Pünktlichkeit des Erscheinens der Zeitschrift. Ohne ihre tatkräftige technische Hilfe wäre mir die Schriftleitung sehr schwer gefallen.

Meinem Nachfolger wünsche ich in seiner Tätigkeit so viel Befriedigung, wie ich sie hatte. Möge R&B sich (auch) als Stimme der Schulen in freier Trägerschaft weiter verbreiten, deren Situation dokumentieren und deren Rechtsprobleme einer Klärung zuführen.

PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, HAMBURG



## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Institut für Bildungsrecht und Bildungsforschung e.V.  
Kaiser-Friedrich-Ring 79 • D-65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 611 988717-0 • Fax: +49 611 988717-10  
e-mail: [info@Institut-IffBB.de](mailto:info@Institut-IffBB.de)  
[www.Institut-IffBB.de](http://www.Institut-IffBB.de)

Redaktionsleitung:  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter VOGEL  
e-mail: [Redaktion@Institut-IffBB.de](mailto:Redaktion@Institut-IffBB.de)

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 20,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 8,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:  
e-mail: [Abo@Institut-IffBB.de](mailto:Abo@Institut-IffBB.de)

Druck:  
Umweltdruckhaus Hannover GmbH  
Klusriede 23 • D-30851 Langehagen  
[www.Umweltdruckhaus.de](http://www.Umweltdruckhaus.de)

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: [www.Recht-Bildung.de](http://www.Recht-Bildung.de)